

2. Nachtragsvereinbarung
zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit
rehabilitativen Hilfsmitteln vom 17.11.2014
und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015
zwischen dem BKK Landesverband Bayern,
dem BKK Landesverband Süd
und der RSR Reha-Service-Ring GmbH
(AC/TK: 15 90 377)

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,
dem **BKK Landesverband Süd**
Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim,

- nachfolgend BKK LV genannt -

handelnd für die dem Vertrag vom 17.11.2014 beitretenen Betriebskrankenkassen
- nachfolgend BKK genannt -

und

der **RSR Reha-Service-Ring GmbH**, Hamburg



- nachstehend Leistungserbringerin genannt –

handelnd für die ihr angeschlossenen Partnerbetriebe
- nachstehend vertragsgebundene Leistungserbringer genannt -

wird zum oben genannten Vertrag vom 17.11.2014 und der 1.
Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 über die bundesweite Versorgung von
Versicherten der diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit
rehabilitativen Hilfsmitteln die folgende
2. Nachtragsvereinbarung zur Umsetzung der am 01.01.2017 in Kraft tretende
Medizinprodukte-Berufverordnung (MPBerufV) geschlossen:

Ergänzung des Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015

(Aufgaben- und Funktionsübertragung aufgrund der am 01.01.2017 in Kraft tretenden Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zur Freistellung der Betriebskrankenkassen sowie des BKK Landesverbandes Bayern und des BKK Landesverbandes Süd)

Die Vertragspartner einigen sich ergänzend zu dem Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 darüber, dass die vertragsgebundenen Leistungserbringer und die Leistungserbringerin sämtliche Verpflichtungen übernehmen, zu der die Betriebskrankenkassen nach der am 01.01.2017 in Kraft tretenden Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) - insbesondere gem. § 3 Abs. 2 MPBetreibV - verpflichtet sind (Aufgaben- und Funktionsübertragung zur Freistellung der Betriebskrankenkassen). Dies gilt für alle Versorgungen mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag und der 1. Nachtragsvereinbarung, die die MPBetreibV ab 01.01.2017 beinhaltet bzw. umfasst.

Der BKK Landesverband Bayern, der BKK Landesverband Süd und die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind jederzeit berechtigt, die Umsetzung der aus der MPBetreibV ergebenden Pflichten zu überprüfen. Der vertragsgebundene Leistungserbringer ist verpflichtet, sich an diesen Überprüfungsmaßnahmen zu beteiligen. Diese Prüfungen erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch den BKK LV oder der jeweiligen BKK. Die Ankündigung soll in einer angemessenen Frist erfolgen. Auf Wunsch des vertragsgebundenen Leistungserbringers ist die RSR Reha-Service-Ring GmbH hinzuzuziehen. Der Vertreter des BKK LV bzw. der BKK hat sich auszuweisen. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Bericht festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungserbringer schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Leistungserbringer zugehen.

Inkrafttreten / Kündigung der Nachtragsvereinbarung

Diese 2. Nachtragsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt grundsätzlich für alle ab dem 01.01.2017 abgegebenen bzw. versorgten Hilfsmittel, dem zugehörigen Zubehör sowie alle notwendigen Dienstleistungen und sonstigen Leistungen, die im Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 aufgeführt und geregelt sind.

Diese 2. Nachtragsvereinbarung kann in ihrer Gesamtheit separat mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2018, von jedem einzelnen Vereinbarungspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Wird diese 2. Nachtragsvereinbarung von einem Vereinbarungspartner fristgerecht gekündigt, haben die anderen Vereinbarungspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum gleichen Termin.

Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 beigetreten sind, wird diese Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

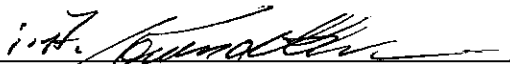
Für die Leistungserbringer, die gem. § 2 des oben genannten Vertrages vom 17.11.2014 diesem Vertrag und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 30.06.2015 beigetreten sind, wird diese Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Hamburg, Kornwestheim, München, den 15.12.2016



BKK Landesverband Bayern



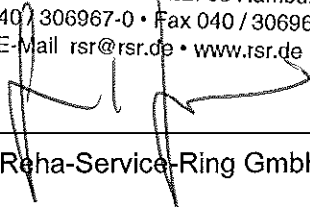
Christof Mahl

BKK Landesverband Süd

BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion
Baden-Württemberg
Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim

RSR Reha-Service-Ring GmL

Friedensallee 271 | 22763 Hamburg
Tel. 040 / 306967-0 • Fax 040 / 306967-
E-Mail rsr@rsr.de • www.rsr.de



RSR Reha-Service-Ring GmbH